

## Merkblatt für die Haltung von Geflügel

Stand: 21.12.2016

Seit Anfang November 2016 wurden und werden in Deutschland verendete Wildvögel aufgefunden, die vom sogenannten „Vogelgrippevirus“ befallen sind. Zwischenzeitlich ist auch Nutzgeflügel betroffen. In allen Fällen ist ein bestimmter Stamm des Virus, bezeichnet als „H5N8“, ursächlich für Erkrankung. Als Konsequenz aus diesem aktuellen H5N8 – Geflügelpestgeschehen in Deutschland hat der Bundeslandwirtschaftsminister mit einer sog. Eilverordnung Vorschriften, die bisher nur für Halter größerer Geflügelbestände galten, ab dem 21.11.2016 auf Klein- und Kleinstbestände ausgeweitet. Mit Erlass vom 20.12.2016 hat der Landwirtschaftsminister des Landes NRW die flächendeckende Aufstallung für das gesamte Bundesland NRW angeordnet.

„Geflügel“ im Sinne der Geflügelpestverordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

### Anmeldung der Tierhaltung

Grundsätzlich muss jeder, der Geflügel hält, seine Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse (oder dem Veterinäramt) anmelden. Dabei muss er auch angeben, ob die Tiere ausschließlich im Stall oder (auch) im Freiland gehalten werden.

### Bestandsregister

Jeder Geflügelhalter muss ein Register anlegen, in das er folgende Daten einträgt:

- im Falle des Zugangs oder Abgangs von Geflügel
  - Art des Geflügels
  - Datum des Zugangs / Abgangs
  - Name und Anschrift des bisherigen / künftigen Tierhalters,
  - Name und Anschrift des Transportunternehmens
- die Anzahl der verendeten Tiere je Werktag  
(bisher für Bestände mit mehr als 100 Stück Geflügel – jetzt für alle vorgeschrieben!),
- die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes je Werktag  
(bisher für Bestände mit mehr als 1.000 Stück Geflügel – jetzt für Bestände ab 10 Stück Geflügel vorgeschrieben!)

### Weitere allgemeine Schutzmaßregeln

Der Tierhalter muss sicherstellen,

- dass die Ställe (oder sonstigen Standorte des Geflügels) gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- dass betriebsfremde Personen die Ställe / Standorte nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten – und dass sie die Schutzkleidung nach dem Verlassen des Stalles / Standorts unverzüglich wieder ablegen.
- dass die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- dass eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.

(Diese Schutzmaßregeln mussten bisher nur Halter von mehr als 1.000 Stück Geflügel treffen – jetzt sind sie für alle vorgeschrieben!)

Es ist natürlich sinnvoll, wenn auch der Tierhalter selber bei seinen Verrichtungen im Stall oder Auslauf „Stallkleidung“ wie etwa Gummischuhe oder –stiefel und einen Arbeitsoverall oder eine Arbeitshode mit Kittel trägt. Als Schutz vor der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger sollte auch er diese Kleidung am Eingang anlegen und nach dem Verlassen des Stalls unverzüglich wieder ablegen. Damit kann der Halter das Risiko verringern, dass er selber den Erreger zu seinen Tieren trägt – oder das Virus verschleppt.

Die Schuhdesinfektion ist in einer Desinfektionswanne einfach und schnell erledigt und das Händewaschen sollte schon im Hinblick auf die eigene Gesundheit ohnehin selbstverständlich sein.

- Desinfektionsmittel für Hände und Kleidung müssen gegen Influenza A-Viren wirksam sein. Geeignete Produkte können in Drogeriemärkten, Apotheken oder im Landhandel erworben werden.
- Desinfektionsmittel für (Stall-) Oberflächen und Schuhwerk sind in der DVG-Desinfektionsmittelliste mit Handelspräparaten für Tierhaltungen in der Spalte 7b "behüllte Viren" zu finden. Geeignete Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt bezogen werden.
- Handelsübliche Mörtelkübel aus dem Baumarkt oder haushaltsübliche Wannen können mit Desinfektionsmittel befüllt als Desinfektionswanne verwendet werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte in einer Wanne als Desinfektionsmatte verwendet werden.

Die weiterhin unverändert fortgeltenden Anforderungen an die **Fütterung und Tränkung** haben ebenfalls zum Ziel, das Hausgeflügel vor einer Ansteckung bei Wildvögeln zu schützen:

Der Geflügelhalter muss sicherstellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

### **Früherkennung**

Die Maßgaben zur Früherkennung der Geflügelpest gelten für alle Geflügelhalter unverändert, sollen hier aber noch einmal in Erinnerung gebracht werden:

Wenn

- innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere verenden (das gilt für in einem Bestand mit bis zu 100 Tieren. In größeren Beständen liegt die Schwelle bei mehr als 2% Tierverlusten) oder
  - es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt
- muss der Tierhalter unverzüglich einen Tierarzt / *das Veterinäramt* hinzuziehen, um eine Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen abzuklären.

In Geflügelbeständen, in denen ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, muss der Halter eine Abklärung veranlassen, wenn über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit auftreten oder
- die übliche Gewichtszunahme oder die Legeleistung um mehr als 5% abnimmt.

Halter von Enten und Gänsen im Freiland müssen ihre Tiere regelmäßig in vierteljährlichem Abstand auf Geflügelpest untersuchen lassen. Alternativ können sie außer den Enten und Gänsen noch Hühner oder Puten als sogenannte Indikatortiere halten. Bei dieser Haltungsform muss dann jedes verwendete Stück Geflügel auf Geflügelpest untersucht werden.

### **Aufstallungspflicht:**

Zur Verhinderung eines direkten oder indirekten Kontakts zwischen Wildvögeln und Geflügel ist das Geflügel aufzustallen. Das heißt, dass diese Tiere

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden müssen. So soll ein Kontakt mit z. B. herabfallenden Kot verhindert werden.

Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)  
Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016  
(BAnz AT 18.11.2016 V1)

DVG-Desinfektionsmittelliste:	<a href="http://www.dvg.de">www.dvg.de</a> (Desinfektion)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:	<a href="http://www.bmel.de">www.bmel.de</a>
Friedrich – Loeffler – Institut (FLI):	<a href="http://www.fli.de">www.fli.de</a>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:	<a href="http://www.lanuv.nrw.de">www.lanuv.nrw.de</a>
Rheinisch-Bergischer Kreis:	<a href="http://www.rbk-direkt.de">www.rbk-direkt.de</a>